

Amtsblatt

Nr. 73

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung - Weihnachtsmarkt Osterode am Harz 2021	1906
---	------

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen – erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende

F
A
C
H
B
E
R
E
I
C
H

G
E
S
U
N
D
H
E
I
T
S
A
M
T

Allgemeinverfügung

Gemäß § 11 b Absatz 7 Satz 1 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-VO) vom 24.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.11.2021, in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Auf dem Gebiet des Kornmarktes Osterode am Harz von der Marientorstraße Hausnummer 1 zwischen Marktstraße 1 und der Martin-Luther-Straße/Aegidienstraße findet im Zeitraum vom 24.11.2021 bis einschließlich zum 23.12.2021 der Osteroder Weihnachtsmarkt statt. Der anliegende Plan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Es wird festgestellt, dass der Weihnachtsmarkt einen solchen im Sinne des § 11 b Nds. Corona-VO darstellt, weshalb mit Wirkung ab dem 24.11.2021 für das oben genannte Gebiet die jeweiligen Schutzmaßnahmen der Nds. Corona-VO, die unter Anwendung des § 11 b Nds. Corona-VO greifen, gelten.
3. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Sie tritt am 24.11.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 23.12.2021.

Begründung:

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Absatz 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne der Nds. Corona-VO.

Nach § 11 b Absatz 4 Nds. Corona-VO ist von dem Betreiber ein Hygienekonzept zu erstellen, in dem insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen sind, die unter anderem der Kontrolle der Einhaltung über das Erbringen von Bewirtungsleistungen und Leistungen von Fahrgeschäften nur an Personen, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchuAusnahmV verfügen, dienen, zum Beispiel durch Umschließen des Geländes des Weihnachtsmarkts.

Ein entsprechendes Umschließen des Geländes des Weihnachtsmarktes wird durch den zuständigen Betreiber nicht vorgenommen. Demnach sind die Voraussetzungen zum Erlass der Allgemeinverfügung über die Feststellung des Gebietes des Osteroder Weihnachtsmarktes gegeben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.11.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 23.12.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung:

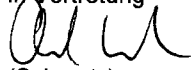
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Absatz 3 IfSG i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 23.11.2021

Stadt Göttingen
Die Oberbürgermeisterin
in Vertretung



(Schmetz)
Erster Stadtrat

Anlage

